

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. Mai 2011

Nummer 19

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 198 Anerkennung einer Stiftung („Hans-Peter-ZimmerStiftung“). S. 179
 199 Anerkennung einer Stiftung („Professor Helmut E. Kreutzer Stiftung“). S. 179
 200 Mitgliedschaft im Regionalrat Düsseldorf (Herr Stefan Wenzel). S. 179

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 201 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG. S. 180
 202 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG, Wilhelm-Kaisen-Brücke 1, 28195 Bremen. S. 180

- 203 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG in Krefeld. S. 181

Sozialangelegenheiten

- 204 Änderung der Urkunde über den evangelischen Friedhofsverband Wuppertal. S. 181

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 205 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 181
 206 Bekanntmachung über die Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland. S. 182
 207 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 182

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**198 Anerkennung einer Stiftung
(„Hans-Peter-ZimmerStiftung“)**

Bezirksregierung
21.13 – St.1498

Düsseldorf, den 6. Mai 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hans-Peter-ZimmerStiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 6. Mai 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 179

**199 Anerkennung einer Stiftung
(„Professor Helmut E. Kreutzer Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13 – St. 1503

Düsseldorf, den 6. Mai 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Professor Helmut E. Kreutzer Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.05.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 179

**200 Mitgliedschaft
im Regionalrat Düsseldorf
(Herr Stefan Wenzel)**

Bezirksregierung
32.11.04

Düsseldorf, den 12. Mai 2011

In seiner Sitzung am 07.04.2011 hat der Regionalrat Düsseldorf als Nachfolger für Herr Oliver Klumparendt

Herrn Stefan Wenzel
Merkurstrasse 42
40223 Düsseldorf

als Vertreter der Naturschutzverbände zum beratenden Mitglied des Regionalrates Düsseldorf gewählt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 179

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

201 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0129/10/308.1

Düsseldorf, den 19. Mai 2011

Die Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG, Langenberger Str. 32, 42551 Velbert hat mit Datum vom 05.10.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Industriestr. 23 in 42327 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand war die Erweiterung der genehmigten Betriebszeit (montags 00:00 Uhr bis samstags 22:00 Uhr, 3-Schichtbetrieb) auf zusätzliche 44 Sonn- und Feiertage im Jahr zur Erhöhung der Flexibilität der Produktion.

Die theoretischen Kapazitäten der Anlage erhöhen sich dadurch rechnerisch auf

Gießen von Nichteisenmetallen	185,1 t/d und
Schmelzen von Nichteisenmetallen	166,1,9 t/d

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 180

202 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG, Wilhelm-Kaisen-Brücke 1, 28195 Bremen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0140/10/0901A2

Düsseldorf, den 5. Mai 2011

Antrag der Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG Wilhelm-Kaisen-Brücke 1, 28195 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Lageranlage in 47229 Duisburg, Dubliner Straße 15, Gemar- kung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 816, 590, 530 (Teilfläche)

Die Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG, Wilhelm-Kaisen-Brücke 1, 28195 Bremen hat mit Datum vom 22.11.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Gesamtlagermenge von insgesamt 225 Tonnen davon max. 170 Tonnen an brennbaren Gasen auf dem Grundstück in 47229 Duisburg, Dubliner Straße 15, Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 816, 590, 530 (Teilfläche) gestellt.

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer Lageranlage für Druckgaspackungen mit einem Treibgasanteil von max. 170 Tonnen. Des Weiteren werden 7500 Paletten mit Produkten die entzündliche Flüssigkeiten in einer max. Lagermenge von 3375 Tonnen enthalten, gelagert.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind genehmigungspflichtig gem. Nr. 9.1 a Spalte 2 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 9.1.3, des Anhangs 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit Buchstabe „S“ gekennzeichnet (Errichtung und Betrieb von Anlagen mit 30 t bis weniger als 200.000 t, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ handelt).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Platzen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 180

**203 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG
in Krefeld**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0086/10/0401B1

Düsseldorf, den 6. Mai 2011

**Antrag der Bayer MaterialScience AG
auf Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von Bisphenol
in den Gebäuden N 174/N 178/N 179**

Die Bayer MaterialScience AG hat mit Datum vom 30.06.2010, ergänzt am 14.02.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Bisphenol in den Gebäuden N 174/N 178/N 179 durch Bereinigungsantrag auf dem Standort Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt. Antragsgegenstand ist die Herausnahme und Korrektur nicht umgesetzten Maßnahmen aus der Genehmigung v. 25.10.2000), die Einarbeitung aller bisher per Anzeigen nach § 15 BImSchG durchgeführten Änderungen, die Einarbeitung neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse, die Wärmerückgewinnung an der Brüdenkondensation an einer Kolonne und die Änderung der Abluftführung bei der Lewatit - Straßentankfahrzeug-Abfüllung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Ortmann

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 181

Sozialangelegenheiten

**204 Änderung der Urkunde
über den evangelischen Friedhofsverband
Wuppertal**

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 5. Mai 2011

**URKUNDE
ZUR ÄNDERUNG DER URKUNDE
ÜBER DEN
EVANGELISCHEN
FRIEDHOFSVERBAND WUPPERTAL**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal vom 25. Februar 2008 (KABI. S. 180) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird hinter der Angabe „Beyenburg-Laaken“ die Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg“ eingefügt.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 16. Mai 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2011

Im Auftrag
von Zugbach de Sugg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 181

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**205 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
- Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Martin Tönnies, hat sein Mandat mit Wirkung zum 12.05.2011 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 13.05.2011

Ingrid Reuter
Hohenzollernstr. 9
44135 Dortmund

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 11. Mai 2011

Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 181

**206 Bekanntmachung
 über die Tagesordnung der
 Verbandsversammlung des Zweckverbandes
 ITK Rheinland**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 25.05.2011 um 16.30 Uhr im Ratssaal der Stadt Neuss in Neuss, Markt 2, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A. öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Anfrage der Fraktion der SPD Neuss
 Hier: Verwendung von / Umstellung auf Open Source-Programme im Zuständigkeitsbereich der ITK Rheinland
4. Verschiedenes

B. Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Einführung eines neuen Finanzwesens
3. Verschiedenes

Neuss, den 12. Mai 2011

ITK Rheinland
Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Petrauschke

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 182

**207 Ungültigkeitserklärung
 eines Dienstsiegels**

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel ist gestohlen worden. Es wird hiermit für ungültig erklärt. Beschreibung des Dienstsiegels: Dienstsiegel, 33,0 mm Durchmesser, Gummistempel, Umschrift: Christoph-Rensing-Schule, Städt. Gemeinschaftsgrundschule Dormagen-Horrem; in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, in der unteren Mitte eine 1.

Dormagen, den 27. April 2011

Peter-Olaf Hoffmann
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 182



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach